

# VORGABEN DER KASSENÄRZTLICHEN BUNDESVEREINIGUNG FÜR DIE VERGÜTUNG DER LEISTUNGEN DER CORONAVIRUS- IMPFVERORDNUNG

GEMÄß § 6 DER VERORDNUNG ZUM ANSPRUCH AUF  
SCHUTZIMPfung GEGEN DAS CORONAVIRUS SARS-COV-2  
VOM 1. JUNI 2021 MIT WIRKUNG ZUM 7. JUNI 2021

MIT WIRKUNG ZUM 7. JUNI 2021

DEZERNAT VERGÜTUNG UND  
GEBÜHRENORDNUNG

4. JUNI 2021

VERSION 5.0

# INHALT

---

<b>PRÄAMBEL</b>	<b>3</b>
<hr/>	
<b>1 VORGABEN FÜR DIE ARZTPRAXEN UND BETRIEBSÄRZTE</b>	<b>3</b>
1.1 Registrierung	3
1.2 Leistungen der CoronaimpfV	3
1.3 Abrechnungsverfahren der Leistungen der CoronaimpfV	4
<hr/>	
<b>2 VORGABEN FÜR DIE KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNGEN</b>	<b>6</b>
2.1 Entgegennahme der Abrechnungsunterlagen durch die Kassenärztliche Vereinigung	6
2.2 Abrechnung gegenüber dem Bundesamt für Soziale Sicherung	6
2.3 Zahlung der Vergütung an Arztpraxen, Betriebsärzte sowie überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten und Einbehaltung des Verwaltungskostenersatzes	7
2.4 Weiterleitung der Daten zur Impfsurveillance und der Anzahl der Schutzimpfungen	7
<hr/>	
<b>3 INKRAFTTRETEN</b>	<b>7</b>
<hr/>	
<b>ANLAGE 1: PSEUDOZIFFERN FÜR KVDT-ABRECHNUNG</b>	<b>9</b>
<hr/>	
<b>ANLAGE 2: DATENSATZBESCHREIBUNG IMPFV_PRIVATAERZTE</b>	<b>11</b>
<hr/>	
<b>ANLAGE 3: DATENSATZBESCHREIBUNG IMPFV_BETRIEBSAERZTE</b>	<b>15</b>

# PRÄAMBEL

Die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung, im Folgenden „CoronalmpfV“) vom 1. Juni 2021 mit Wirkung zum 7. Juni 2021 sieht eine Vergütung für die Schutzimpfung, für den Besuch im Rahmen einer Impfung, für den Besuch einer weiteren Person in derselben sozialen Gemeinschaft oder Einrichtung, für eine ausschließliche Impfberatung und das Ausstellen eines COVID-19-Impfzertifikats nach § 22 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes vor.

Diese Vorgaben bestimmen das Nähere zur Abrechnung gemäß § 6 CoronalmpfV.

## 1 VORGABEN FÜR DIE ARZTPRAXEN UND BETRIEBSÄRZTE

### 1.1 REGISTRIERUNG

- (1) Voraussetzung für die Abrechnung der Vergütung der Leistungen der CoronalmpfV ist eine Registrierung bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung. Arztpraxen, die Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung sind und über eine Betriebsstättennummer und Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung verfügen, benötigen keine Registrierung, sofern die Kassenärztliche Vereinigung nicht anderes bestimmt. Die erste Abrechnung darf erst nach Bestätigung der Registrierung bei der Kassenärztliche Vereinigung eingereicht werden.
- (2) Arztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, haben bei der Registrierung eine Bescheinigung des Verbands der Privatärztlichen Verrechnungsstellen e. V. zur Teilnahme an der Impfsurveillance (§ 3 Absatz 5 CoronalmpfV) einzureichen.
- (3) Beim Antrag auf Registrierung gelten die Vorgaben und ggf. Formulare der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung.

### 1.2 LEISTUNGEN DER CORONAIMPFV

Folgende Leistungen sind gemäß CoronalmpfV abrechenbar:

- a. Schutzimpfungen (inkl. Teilnahme an der Impfsurveillance) in Höhe von 20 Euro.
- b. Besuch im Rahmen einer Impfung in Höhe von 35 Euro.
- c. Besuch einer weiteren Person in derselben sozialen Gemeinschaft oder Einrichtung in Höhe von 15 Euro.
- d. Ausschließliche Impfberatung in Höhe von 10 Euro.
- e. Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats für eine Person, die in der eigenen Praxis/durch den Betriebsarzt geimpft wurde (§ 6 Absatz 4 Satz 1 CoronalmpfV) in Höhe von 6 Euro.
- f. Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats für eine Person, die in der eigenen Praxis/durch den Betriebsarzt geimpft wurde – automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems (§ 6 Absatz 4 Satz 2 CoronalmpfV) – in Höhe von 2 Euro.
- g. Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats für eine Person, die nicht in der eigenen Praxis/durch einen Betriebsarzt des jeweiligen Betriebs geimpft wurde (§ 6 Absatz 5 Satz 1 CoronalmpfV) in Höhe von 18 Euro.
- h. Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats für die Zweitimpfung einer Person, die nicht in der eigenen Praxis/durch einen Betriebsarzt des jeweiligen Betriebs geimpft wurde, wenn die Praxis/ein Betriebsarzt des jeweiligen Betriebs bereits in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang (d.h. in demselben Kalendervierteljahr) das Zertifikat der Erstimpfung erstellt hat (§ 6 Absatz 5 Satz 2 CoronalmpfV) in Höhe von 6 Euro.

Eine Vergütung der Leistungen nach den Buchstaben a. bis c. neben der Vergütung nach Buchstabe d. bei derselben Person ist für dieselbe Arztpraxis/die Betriebsärzte eines Betriebes im aktuellen Kalendervierteljahr sowie in den nachfolgenden drei Kalendervierteljahren ausgeschlossen.

Eine Vergütung der Leistungen nach Buchstabe g. bei derselben Person für dieselbe Arztpraxis/die Betriebsärzte eines Betriebes ist nur einmal im Kalendervierteljahr möglich.

Für Arztpraxen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 CoronaimpfV (Arztpraxen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen) und § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 CoronaimpfV (Arztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen) sind die Leistungen der Buchstaben a. bis h. abrechenbar. Für Arztpraxen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 CoronaimpfV, die in ihrer Eigenschaft als Betriebsarzt impfen, sind die Leistungen der Buchstaben b. bis d. nicht abrechenbar.

Für Fachärzte für Arbeitsmedizin und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“, nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom Arbeitgeber bestellte Betriebsärzte sowie überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 CoronaimpfV sind die Leistungen nach den Buchstaben a. und e. bis h. abrechenbar, sofern der Vergütungsanspruch nicht nach § 6 Absatz 3 Satz 3 und 4 CoronaimpfV ausgeschlossen ist.

### **1.3 ABRECHNUNGSVERFAHREN DER LEISTUNGEN DER CORONAIMPFV**

- (1) Die Arztpraxen, die Betriebsärzte sowie die überbetrieblichen Dienste von Betriebsärzten rechnen mit derjenigen Kassenärztlichen Vereinigung ab, in deren Bezirk die Arztpraxis ihren Sitz hat, in deren Bezirk der Betriebsarzt seinen Sitz hat bzw. in deren Bezirk der überbetriebliche Dienst von Betriebsärzten seinen Sitz hat.
- (2) Die Kassenärztliche Vereinigung regelt das Nähere zur Identifikation der Arztpraxis, des Betriebsarztes sowie des überbetrieblichen Dienstes von Betriebsärzten in den Abrechnungsunterlagen.
- (3) Sachliche oder rechnerische Korrekturen sind kalendermonatlich abzugrenzen und mit zukünftigen Abrechnungen vorzunehmen.

#### **1.3.1 Abrechnungsverfahren für Arztpraxen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 CoronaimpfV) und Betriebsärzte, die neben der Tätigkeit als Betriebsarzt an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen**

- (1) Die Abrechnung der Leistungen gemäß Nummer 1.2 Buchstaben a. bis h. erfolgt für Vertragsarztpraxen, die nicht in ihrer Eigenschaft als Betriebsarzt impfen, quartalsweise mittels Datensatz KVDT entsprechend der Pseudoziffern gemäß Anlage 1 oder abweichender inhaltsgleicher Pseudoziffern der Kassenärztlichen Vereinigung.
- (2) Die Abrechnung der Leistungen gemäß Nummer 1.2 Buchstaben a. und e. bis h. erfolgt für Vertragsarztpraxen, die in ihrer Eigenschaft als Betriebsarzt impfen, quartalsweise mittels Datensatz KVDT entsprechend der Pseudoziffern gemäß Anlage 1 oder abweichender inhaltsgleicher Pseudoziffern der Kassenärztlichen Vereinigung und unter zusätzlicher Angabe der Pseudoziffer 88360 zur Kennzeichnung von Schutzimpfung(en) gegen das Coronavirus SARS-Cov-2 durch Betriebsärzte.
- (3) Weitere Voraussetzungen für die Abrechnung der Leistungen für Vertragsärzte sind:
  - a. Tägliche Übermittlung ihrer Kennnummer und ihres Landkreises, der Informationen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 8 CoronaimpfV sowie die Anzahl der bei unter 18-Jährigen oder

über 60-Jährigen durchgeführten Impfungen gegliedert nach Erst- und Abschlussimpfung mittels des elektronischen Meldesystems der Kassenärztlichen Bundesvereinigung in aggregierter Form bei Leistungen nach Nummer 1.2 Buchstabe a.

- b. Unveränderte Speicherung und Aufbewahrung der abrechnungsbegründenden Unterlagen für alle Leistungen nach Nummer 1.2 bis zum 31. Dezember 2024.
- (4) Für Nicht-GKV-Versicherte ist ein von der Kassenärztlichen Vereinigung vorgegebenes Ersatzverfahren zur Nutzung des Datensatzes KVDT anzuwenden.

### **1.3.2 Abrechnungsverfahren für Arztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 CoronaimpfV)**

- (1) Die Abrechnung von Leistungen gemäß Nummer 1.2 Buchstaben a. bis h. erfolgt durch Arztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, gemäß Anlage 2 dieser Vorgaben bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung. Die Kassenärztliche Vereinigung kann anstelle von Anlage 2 ein anderes Format bzw. einen anderen Übertragungsweg festlegen.
- (2) Weitere Voraussetzungen für die Abrechnung der gemäß Nummer 1.2 abrechenbaren Leistungen für Arztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, sind:
- a. Tägliche Übermittlung ihrer Kennnummer und ihres Landkreises, der Informationen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 8 CoronaimpfV sowie die Anzahl der bei unter 18-Jährigen oder über 60-Jährigen durchgeführten Impfungen gegliedert nach Erst- und Abschlussimpfung mittels des elektronischen Melde- und Informationssystems des Verbands der Privatärztlichen Verrechnungsstellen e. V. an das Robert Koch-Institut (RKI) bei Leistungen nach Nummer 1.2 Buchstabe a.
  - b. Unveränderte Speicherung und Aufbewahrung der abrechnungsbegründenden Unterlagen für alle abrechenbaren Leistung nach Nummer 1.2 bis zum 31. Dezember 2024.

### **1.3.3 Abrechnungsverfahren für Betriebsärzte sowie überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 CoronaimpfV)**

- (1) Für die Abrechnung von Leistungen gemäß Nummer 1.2 Buchstaben a. und e. bis h. durch Betriebsärzte sowie überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten, die auch an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, gilt Nummer 1.3.1 Absatz 2.
- (2) Die Abrechnung von Leistungen gemäß Nummer 1.2 Buchstaben a. und e. bis h. erfolgt durch Betriebsärzte sowie überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten, die nicht auch an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, gemäß Anlage 3 dieser Vorgaben bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung. Die Kassenärztliche Vereinigung kann anstelle von Anlage 3 ein anderes Format bzw. einen anderen Übertragungsweg festlegen.
- (3) Weitere Voraussetzungen für die Abrechnung der Leistungen gemäß Nummer 1.2 Buchstabe a. für Betriebsärzte sowie überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten sind:
- a. Die Leistungen werden nicht im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses in einem Betrieb oder im Rahmen einer Tätigkeit für einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten durchgeführt oder anderweitig im Wege einer Beauftragung durch ein Unternehmen vergütet.
  - b. Übermittlung aller Informationen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 CoronaimpfV mittels des elektronischen Melde- und Informationssystems des RKI an das RKI.
  - c. Unveränderte Speicherung und Aufbewahrung der abrechnungsbegründenden Unterlagen bis zum 31. Dezember 2024.

- d. Gemäß § 3 Absatz 6 CoronaimpfV soll zum einen der gesamte zur Verfügung gestellte Impfstoff an einem Ort verabreicht werden, der eine geeignete Infrastruktur und ordnungsgemäße Handhabung der Impfstoffe gewährleistet, und zum anderen der Impfstoff einer Bestellung in der Regel an einer einzigen Impfstelle verabreicht werden.

## 2 VORGABEN FÜR DIE KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNGEN

### 2.1 ENTGEGENNAHME DER ABRECHNUNGSUNTERLAGEN DURCH DIE KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung ist für die elektronisch und elektronisch verarbeitbaren Abrechnungen der Arztpraxen, Betriebsärzte sowie überbetrieblichen Dienste von Betriebsärzten mit Sitz in Ihrem KV-Bezirk zuständig.
- (2) Vor der erstmaligen Abrechnung der Leistungen der CoronaimpfV nimmt die Kassenärztliche Vereinigung eine Registrierung der Arztpraxen, Betriebsärzte sowie überbetrieblichen Dienste von Betriebsärzten vor, die bisher nicht mit ihr abgerechnet haben.
- (3) Die Kassenärztliche Vereinigung legt
  - das Nähere zur Identifikation der Arztpraxis in den Abrechnungsunterlagen,
  - die Vorgaben für ein Ersatzverfahren bei Nicht-GKV-Versicherten,
  - den Zeitraum der Abrechnung für nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arztpraxen, für Betriebsärzte sowie überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten sowie
  - das Nähere zur Übermittlung ggf. weiterer notwendiger Unterlagenfest.
- (4) Bei quartalsweiser Abrechnung ist sicherzustellen, dass die Abrechnung monatlich abgrenzbar ist.

### 2.2 ABRECHNUNG GEGENÜBER DEM BUNDESAMT FÜR SOZIALE SICHERUNG

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung nimmt die von den Arztpraxen, Betriebsärzten und überbetrieblichen Diensten von Betriebsärzten elektronisch übermittelten Abrechnungsunterlagen an.
- (2) Die erforderlichen Angaben in den Abrechnungsunterlagen der Arztpraxen, Betriebsärzte sowie überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten ergeben sich aus den Anlagen dieser Vorgaben.
- (3) Die Kassenärztliche Vereinigung prüft ausschließlich die Vollständigkeit der erforderlichen Angaben und die Einhaltung der Formvorgaben.
- (4) Die Kassenärztliche Vereinigung summiert die Anzahlen der Leistungen der CoronaimpfV sämtlicher Arztpraxen, Betriebsärzte sowie überbetrieblicher Dienste von Betriebsärzten in den Abrechnungen auf und ermittelt die Gesamtbeträge je Monat durch Multiplikation mit der Vergütung. Die ermittelten Gesamtsummen werden dem Bundesamt für Soziale Sicherung monatlich oder quartalsweise parallel mit der Abrechnung gemäß der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung über die Erfüllung der Pflichten der Kassenärztlichen Vereinigungen gemäß § 7 Absatz 6 der TestV in Rechnung gestellt.
- (5) Die jeweils gültigen Vorgaben der Verfahrensbestimmung des Bundesamts für Soziale Sicherung zu den Rechnungsunterlagen, zu dem Verfahren der Übermittlung der

Mittelanforderung und zu dem Verfahren der Zahlungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds sind von der Kassenärztlichen Vereinigung zu beachten.

- (6) Sachliche oder rechnerische Korrekturen sind von der Kassenärztlichen Vereinigung gegenüber dem Bundesamt für Soziale Sicherung in der Abrechnung des Folgemonats oder des Folgequartals vorzunehmen. Dabei werden sowohl negative als auch positive Beträge mit den Beträgen des Folgemonats oder des Folgequartals verrechnet.
- (7) Die Kassenärztliche Vereinigung ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen der Arztpraxen und die an das Bundesamt für Soziale Sicherung übermittelten Angaben bis zum 31. Dezember 2024 unverändert zu speichern oder aufzubewahren.

### **2.3 ZAHLUNG DER VERGÜTUNG AN ARZTPRAXEN, BETRIEBSÄRZTE SOWIE ÜBERBETRIEBLICHE DIENSTE VON BETRIEBSÄRZTEN UND EINBEHALTUNG DES VERWALTUNGSKOSTENERSATZES**

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung überweist den Arztpraxen, Betriebsärzten und überbetrieblichen Diensten von Betriebsärzten nach Zahlungseingang durch das Bundesamt für Soziale Sicherung unter Abzug der Verwaltungskosten gemäß Absatz 2 die Vergütung.
- (2) Die Verwaltungskosten für die Abrechnung von Leistungen nach der CoronaimpfV werden bei Arztpraxen, Betriebsärzten und überbetrieblichen Diensten von Betriebsärzten in Höhe des im jeweiligen KV-Bezirk geltenden Verwaltungskostensatzes erhoben.

### **2.4 WEITERLEITUNG DER DATEN ZUR IMPFSURVEILLANCE UND DER ANZAHL DER SCHUTZIMPFUNGEN**

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung leitet die Daten zur Impfsurveillance gemäß § 4 Absatz 3 CoronaimpfV für durchgeführte Schutzimpfungen im Rahmen der KV-Impfsurveillance gemäß § 13 Absatz 5 Infektionsschutzgesetz an das RKI weiter. Dabei sind die bundeseinheitlichen Pseudoziffern in Anlage 1 zu verwenden. Sofern die Kassenärztliche Vereinigung andere Pseudoziffern vorsieht, ist eine Transkodierung für die Datenlieferung an das RKI in die bundeseinheitlichen Pseudoziffern durch die Kassenärztliche Vereinigung vorzunehmen.
- (2) Die Kassenärztliche Vereinigung übermittelt dem Bundesministerium für Gesundheit über die Kassenärztliche Bundesvereinigung monatlich für jeden Kalendermonat die Anzahl der Schutzimpfungen in folgender Differenzierung:
  - Arztpraxen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen
  - Arztpraxen, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen
  - Fachärzte für Arbeitsmedizin und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“, nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom Arbeitgeber bestellte Betriebsärzte und überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten
- (3) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung gibt den Kassenärztlichen Vereinigungen das Nähere zur Datenübermittlung vor und stellt die Weiterleitung der Angaben nach Absatz 2 an das Bundesministerium für Gesundheit sicher.

## **3 INKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Vorgaben treten zum 7. Juni 2021 in Kraft.

- (2) Für die Abrechnung von Leistungen, die bis einschließlich 6. Juni 2021 durchgeführt wurden, gelten die Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Vergütung der Leistungen der Coronavirus-Impfverordnung mit Wirkung zum 1. April 2021 für die CoronaimpfV vom 31. März 2021.
- (3) Für die Abrechnung von Zeugnissen, die bis einschließlich 7. März 2021 ausgestellt wurden, sowie die in diesem Zusammenhang abgerechneten Portopauschalen gelten die Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Vergütung von ärztlichen Zeugnissen mit Wirkung zum 8. Februar 2021 für die CoronaimpfV vom 8. Februar 2021.
- (4) Für die Abrechnung von Zeugnissen, die bis einschließlich 7. Februar 2021 ausgestellt wurden, sowie die in diesem Zusammenhang abgerechneten Portopauschalen, gelten die Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Vergütung von ärztlichen Zeugnissen mit Wirkung zum 15. Dezember 2020 für die CoronaimpfV vom 18. Dezember 2020.
- (5) Die Kassenärztliche Bundesvereinigung beobachtet die Umsetzung nach diesen Vorgaben und passt diese gegebenenfalls an.



# ANLAGE 1: PSEUDOZIFFERN FÜR KVDT-ABRECHNUNG

## VORGABEN FÜR VERTRAGSARZTPRAXEN ÜBER DIE FORM UND DEN INHALT DER ABRECHNUNGSUNTERLAGEN GEMÄß § 6 CORONAIMPfV

### Übersicht der Pseudoziffern

Die Abrechnung der Leistungen hat für Vertragsarztpraxen mittels KVDT entsprechend folgender Pseudoziffern oder abweichender inhaltsgleicher Pseudoziffern der Kassenärztlichen Vereinigung zu erfolgen:

### Impfleistungen

Hersteller/ Impfstoff	Erstimpfung	Abschluss- impfung	Erstimpfung (Indikation Pflegeheim)	Abschluss- impfung (Indikation Pflegeheim)	Erstimpfung (berufliche Indikation)	Abschluss- impfung (berufliche Indikation)
BioNTech/Pfizer (Comirnaty)	88331A	88331B	88331G	88331H	88331V	88331W
Moderna (Covid- 19 Vaccine Moderna)	88332A	88332B	88332G	88332H	88332V	88332W
AstraZeneca (COVID-19 Vaccine AstraZeneca / Vaxzevria)	88333A	88333B	88333G	88333H	88333V	88333W
Janssen / Johnson & Johnson	-	88334	-	88334I	-	88334Y
CureVac (reserviert)	88335A	88335B	88335G	88335H	88335V	88335W

### Beratung und Besuche

GOP	Text
88322	Ausschließliche Impfberatung
88323	Besuch im Rahmen einer Impfung
88324	Besuch einer weiteren Person in derselben sozialen Gemeinschaft oder Einrichtung

### Ausstellung von COVID19-Impfzertifikaten

GOP	Text	
88350	Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats für eine Person, die in der eigenen Praxis/durch den Betriebsarzt geimpft wurde (§ 6 Absatz 4 Satz 1 CoronaimpfV)	6 Euro
88351	Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats für eine Person, die in der eigenen Praxis/durch den Betriebsarzt geimpft wurde - automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems (§ 6 Absatz 4 Satz 2 CoronaimpfV)	2 Euro
88352	Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats für eine Person, die nicht in der eigenen Praxis/durch den Betriebsarzt geimpft wurde (§ 6 Absatz 5 Satz 1 CoronaimpfV)	18 Euro
88353	Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats für die Zweitimpfung einer Person, die nicht in der eigenen Praxis/durch den Betriebsarzt geimpft wurde, wenn die Praxis/der Betriebsarzt bereits das Zertifikat der Erstimpfung erstellt hat (§ 6 Absatz 5 Satz 2 CoronaimpfV)	6 Euro

### Kennzeichnung für Impfungen durch Vertragsärzte in betriebsärztlicher Tätigkeit

GOP	Text
88360	Kennzeichnung für Impfungen durch Vertragsärzte in betriebsärztlicher Tätigkeit

## ANLAGE 2: DATENSATZBESCHREIBUNG IMPFV\_PRIVATAERZTE

DATENSATZBESCHREIBUNG ÜBER DIE FORM UND DEN INHALT DER ABRECHNUNGSUNTERLAGEN FÜR  
ÄRZTE, DIE NICHT AN DER VERTRAGSÄRZTLICHEN VERSORGUNG TEILNEHMEN UND NICHT  
BETRIEBSÄRZTE SIND, GEMÄß § 6 CORONAIMPfV

### Allgemeine Erläuterungen zur Satzart

Die Bedeutung der Spaltenbezeichnungen der nachfolgenden Datensatzbeschreibung ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

Spalte	Bedeutung
Feld-Nr.	Fortlaufende Nummerierung der Felder innerhalb der Satzart, beginnend mit "01"
Feld	Name des Feldes
Feldart	M = Muss-Feld m = bedingtes Muss-Feld K = Kann-Feld
Anzahl Stellen	Feldlänge
Feldeigenschaft	Datentyp ("numerisch", "alphanum.")
Inhalt/Erläuterung	weitere Erläuterungen, Lieferhinweise etc. für das jeweilige Feld

### Übermittlungsumfang

Der Satzart IMPFV\_PRIVATAERZTE liegt eine Vollerhebung zugrunde.

### Festlegungen zur Datenübermittlung

Die Daten sind jeweils in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu liefern. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-15 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Als Ganzzahltrennzeichen im Dezimalformat ist das Komma zu verwenden. Die Darstellung von numerischen und Dezimal-Daten erfolgt ohne Tausender-Punkt und ohne Auffüllung von führenden Nullen. Die Stellenanzahl ist bei nichtganzzahligen Dezimalfeldern in der Form Gesamtstellenanzahl vor und nach dem Komma exklusive des Kommas, gefolgt von einem Komma und der Nachkommastellenanzahl spezifiziert. Zeichenketten werden nicht durch Textbegrenzungszeichen eingeschlossen. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „;“ getrennt. Es sind keine Spaltenüberschriften zu liefern.

### Datenübermittlungen von den Leistungserbringern an die Kassenärztlichen Vereinigungen:

Satzart: konstant: „IMPFV\_PRIVATAERZTE“  
Monat der Einreichung bei der KV: JJJJMM (Jahr/Monat)  
Arztpraxis: neunstellige: ID gemäß Feld 03  
Dateiendung konstant: „.csv“

Beispiel: IMPFV\_PRIVATAERZTE\_202106\_123456789.csv

Das Nähere zum Datenübertragungsweg sowie zur Identifikation (ID) des Arztes, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt und nicht Betriebsarzt ist, in Feld 03 legt die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung fest.

## SATZART IMPFV\_PRIVATAERZTE – ABRECHNUNG AN KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG

### Dateiinhalte:

**Abgrenzung:** Die Datei enthält die Angaben je Kalendermonat.

**Primärschlüssel:** Die Kombination der Felder 01 bis 04 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
01	Satzart	M	18	alphanum.	konstant „IMPFV_PRIVATAERZTE“
02	KV	M	2	alphanum.	Nummer der Kassenärztlichen Vereinigung; 01 = Schleswig-Holstein 02 = Hamburg 03 = Bremen 17 = Niedersachsen 20 = Westfalen-Lippe 38 = Nordrhein 46 = Hessen 51 = Rheinland-Pfalz 52 = Baden-Württemberg 71 = Bayerns 72 = Berlin 73 = Saarland 78 = Mecklenburg- Vorpommern 83 = Brandenburg 88 = Sachsen-Anhalt 93 = Thüringen 98 = Sachsen
03	ID des Privatarztes	M	9	alphanum.	ID des abrechnenden Arztes, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt und nicht Betriebsarzt ist (z. B. BSNR, IK), konstant innerhalb der Datei; Wertebereich [0;9]
04	Kalendermonat/ Kalenderjahr	M	6	numerisch	Kalendermonat/-jahr im Format JJJJMM; Wertebereich [0;9]

<b>Feld-Nr.</b>	<b>Feld</b>	<b>Feld-art</b>	<b>Anzahl Stellen</b>	<b>Feldeigen-schaft</b>	<b>Inhalt/Erläuterung</b>
05	Anzahl der Schutzimpfungen	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der Schutzimpfungen in Höhe von 20 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
06	Anzahl der Besuche einer Person im Rahmen der Impfung	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der Besuche einer Person in Höhe von 35 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
07	Anzahl der Besuche weiterer Personen	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der Besuche einer weiteren Person in derselben sozialen Gemeinschaft oder Einrichtung in Höhe von 15 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
08	Anzahl der ausschließlichen Impfberatung	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der ausschließlichen Impfberatung ohne Impfung in Höhe von 10 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04 [die Impfberatung ist nicht neben der Schutzimpfung oder den Besuchen/Aufsuchen abrechenbar]
09	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die in der eigenen Praxis geimpft wurde (§ 6 Absatz 4 Satz 1 CoronaimpfV)	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die in der eigenen Praxis geimpft wurde (§ 6 Absatz 4 Satz 1 CoronaimpfV), in Höhe von 6 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04

<b>Feld-Nr.</b>	<b>Feld</b>	<b>Feld-art</b>	<b>Anzahl Stellen</b>	<b>Feldeigen-schaft</b>	<b>Inhalt/Erläuterung</b>
10	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die in der eigenen Praxis geimpft wurde - automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems (§ 6 Absatz 4 Satz 2 CoronaimpfV)	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die in der eigenen Praxis geimpft wurde - automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems (§ 6 Absatz 4 Satz 2 CoronaimpfV) in Höhe von 2 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
11	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die nicht in der eigenen Praxis geimpft wurde (§ 6 Absatz 5 Satz 1 CoronaimpfV)	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die nicht in der eigenen Praxis geimpft wurde (§ 6 Absatz 5 Satz 1 CoronaimpfV), in Höhe von 18 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
12	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für die Zweitimpfung einer Person, die nicht in der eigenen Praxis geimpft wurde, wenn die Praxis bereits das Zertifikat der Erstimpfung erstellt hat (§ 6 Absatz 5 Satz 2 CoronaimpfV)	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für die Zweitimpfung einer Person, die nicht in der eigenen Praxis geimpft wurde, wenn die Praxis bereits das Zertifikat der Erstimpfung erstellt hat (§ 6 Absatz 5 Satz 2 CoronaimpfV), in Höhe von 6 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04

## ANLAGE 3: DATENSATZBESCHREIBUNG IMPFV\_BETRIEBSAERZTE

### DATENSATZBESCHREIBUNG ÜBER DIE FORM UND DEN INHALT DER ABRECHNUNGSUNTERLAGEN FÜR BETRIEBSÄRZTE UND ÜBERBETRIEBLICHE DIENSTE VON BETRIEBSÄRZTEN GEMÄß § 6 CORONAIMPfV

#### Allgemeine Erläuterungen zur Satzart

Die Bedeutung der Spaltenbezeichnungen der nachfolgenden Datensatzbeschreibung ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

Spalte	Bedeutung
Feld-Nr.	Fortlaufende Nummerierung der Felder innerhalb der Satzart, beginnend mit "01"
Feld	Name des Feldes
Feldart	M = Muss-Feld m = bedingtes Muss-Feld K = Kann-Feld
Anzahl Stellen	Feldlänge
Feldeigenschaft	Datentyp ("numerisch", "alphanum.")
Inhalt/Erläuterung	weitere Erläuterungen, Lieferhinweise etc. für das jeweilige Feld

#### Übermittlungsumfang

Der Satzart IMPFV\_BETRIEBSAERZTE liegt eine Vollerhebung zugrunde.

#### Festlegungen zur Datenübermittlung

Die Daten sind jeweils in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu liefern. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-15 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Als Ganzzahltrennzeichen im Dezimalformat ist das Komma zu verwenden. Die Darstellung von numerischen und Dezimal-Daten erfolgt ohne Tausender-Punkt und ohne Auffüllung von führenden Nullen. Die Stellenanzahl ist bei nichtganzzahligen Dezimalfeldern in der Form Gesamtstellenanzahl vor und nach dem Komma exklusive des Kommas, gefolgt von einem Komma und der Nachkommastellenanzahl spezifiziert. Zeichenketten werden nicht durch Textbegrenzungszeichen eingeschlossen. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „;“ getrennt. Es sind keine Spaltenüberschriften zu liefern.

#### Datenübermittlungen von den Leistungserbringern an die Kassenärztlichen Vereinigungen:

Satzart: konstant: „IMPFV\_BETRIEBSAERZTE“  
Monat der Einreichung bei der KV: JJJJMM (Jahr/Monat)  
Arztpraxis: neunstellige: ID gemäß Feld 03  
Dateiendung konstant: „.csv“

Beispiel: IMPFV\_BETRIEBSAERZTE\_202106\_123456789.csv

Das Nähere zum Datenübertragungsweg sowie zur Identifikation (ID) des Betriebsarztes in Feld 03 legt die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung fest.

## SATZART IMPFV\_BETRIEBSAERZTE – ABRECHNUNG AN KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG

### Dateiinhalte:

**Abgrenzung:** Die Datei enthält die Angaben je Kalendermonat.

**Primärschlüssel:** Die Kombination der Felder 01 bis 04 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
01	Satzart	M	20	alphanum.	konstant „IMPFV_BETRIEBSAERZTE“
02	KV	M	2	alphanum.	Nummer der Kassenärztlichen Vereinigung; 01 = Schleswig-Holstein 02 = Hamburg 03 = Bremen 17 = Niedersachsen 20 = Westfalen-Lippe 38 = Nordrhein 46 = Hessen 51 = Rheinland-Pfalz 52 = Baden-Württemberg 71 = Bayerns 72 = Berlin 73 = Saarland 78 = Mecklenburg- Vorpommern 83 = Brandenburg 88 = Sachsen-Anhalt 93 = Thüringen 98 = Sachsen
03	ID des Betriebsarztes bzw. überbetrieblichen Dienstes	M	9	alphanum.	ID des abrechnenden Arztes, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt und nicht Betriebsarzt ist (z. B. BSNR, IK), konstant innerhalb der Datei; Wertebereich [0;9]
04	Kalendermonat/ Kalenderjahr	M	6	numerisch	Kalendermonat/-jahr im Format JJJJMM; Wertebereich [0;9]



<b>Feld-Nr.</b>	<b>Feld</b>	<b>Feld-art</b>	<b>Anzahl Stellen</b>	<b>Feldeigen-schaft</b>	<b>Inhalt/Erläuterung</b>
05	Anzahl der Schutzimpfungen	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl der Schutzimpfungen in Höhe von 20 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
06	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die durch den Betriebsarzt geimpft wurde (§ 6 Absatz 4 Satz 1 CoronalmpfV)	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die durch den Betriebsarzt geimpft wurde (§ 6 Absatz 4 Satz 1 CoronalmpfV), in Höhe von 6 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
07	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die durch den Betriebsarzt geimpft wurde - automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems (§ 6 Absatz 4 Satz 2 CoronalmpfV)	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die durch den Betriebsarzt geimpft wurde - automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems (§ 6 Absatz 4 Satz 2 CoronalmpfV) in Höhe von 2 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04
08	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die nicht durch einen Betriebsarzt des jeweiligen Betriebs geimpft wurde (§ 6 Absatz 5 Satz 1 CoronalmpfV)	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für eine Person, die nicht durch einen Betriebsarzt des jeweiligen Betriebs geimpft wurde (§ 6 Absatz 5 Satz 1 CoronalmpfV), in Höhe von 18 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04

<b>Feld-Nr.</b>	<b>Feld</b>	<b>Feld-art</b>	<b>Anzahl Stellen</b>	<b>Feldeigen-schaft</b>	<b>Inhalt/Erläuterung</b>
09	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für die Zweitimpfung einer Person, die nicht durch einen Betriebsarzt des jeweiligen Betriebs geimpft wurde, wenn der Betriebsarzt bereits das Zertifikat der Erstimpfung erstellt hat (§ 6 Absatz 5 Satz 2 CoronaimpfV)	M	≤ 6	alpha-numerisch, unter Angabe des Vorzeichens	Anzahl ausgestellter COVID-19-Impfzertifikate für die Zweitimpfung einer Person, die nicht durch einen Betriebsarzt des jeweiligen Betriebs geimpft wurde, wenn der Betriebsarzt bereits das Zertifikat der Erstimpfung erstellt hat (§ 6 Absatz 5 Satz 2 CoronaimpfV), in Höhe von 6 Euro je unterschiedlicher Kombination der Felder 01 bis 04